

GEWUSST?

Lohnsteuerabzug für
Entgelte von Dritten

Für Vergütungen, die ein Dienstnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses von einem Dritten erhält, von denen der Dienstgeber weiß oder wissen musste, muss künftig **Lohnsteuer** einbehalten werden. Anwendungsfälle für diese Bestimmung könnten zB Provisionen an Bankmitarbeiter für Bausparverträge oder Stock-Options im Konzern sein. Laut den EB sind aber Bonusmeilen davon nicht betroffen. Und branchenübliche Trinkgelder sind ohnehin steuerfrei gestellt.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN



Alexandra Hemmelmayr
a.hemmelmayr@rws.co.at

RWS

Wickenburggasse 19
1080 Wien
Österreich

Telefon: +43 1 522 31 31
Fax: +43 1 522 31 31 15
office@rws.co.at

RWS

EINLAGENRÜCKZAHLUNG

Bei der Einlagenrückzahlung rudert der Gesetzgeber nach dem StRefG 2015/16 wieder zurück:

Es wird in weiten Teilen die ursprüngliche Rechtslage wieder hergestellt. Das **Wahlrecht** des Steuerpflichtigen, ob eine Ausschüttung oder eine Einlagenrückzahlung vorgenommen werden soll, wird **gesetzlich verankert**.

Neu ist, dass eine Dividendenausschüttung zukünftig eine positive Innenfinanzierung erfordert (wie bereits nach dem StRefG 2015/16).

Verdeckte Ausschüttungen werden auch ohne positive Innenfinanzierung als Dividende behandelt.

Neben dem „normalen“ Evidenzkonto ist zukünftig auch ein Innenfinanzierungsevidenzkonto zu führen.

REGISTRIERKASSENPLICHT: SANKTIONEN BEI
VERSTÖSSEN

Die **Nichtverwendung einer Registrierkasse** führt dazu, dass die gesetzliche Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Bücher und Aufzeichnungen verloren geht. Dies führt in begründeten Fällen dazu, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, was in der Regel eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 184 BAO nach sich zieht. Wird allerdings der Einzelaufzeichnungspflicht bei Barumsätzen durch eine lückenlose Dokumentation entsprochen und werden Einzelumsätze lediglich nicht in eine Registrierkasse eingetippt, bleibt für eine Schätzung nach § 184 BAO kein Raum. Nichts desto trotz stellt die Nichtverwendung einer Registrierkasse eine **Finanzordnungswidrigkeit** dar, die mit einem Strafrahen bis **€ 5.000** bedroht ist.

Die **Nichtausfolgung eines Belegs** stellt eine Finanzordnungswidrigkeit mit einem Strafrahen bis **€ 5.000** dar. Wie erwähnt bleibt die Nichtannahme des Belegs durch den Kunden sanktionslos.

Der neu eingeführte Tatbestand der **vorsätzlichen Manipulation von Registrierkassen** zielt auf Veränderungen, Löschung oder Unterdrückung von Daten automationsunterstützt geführter Aufzeichnungssysteme mithilfe eines Programms ab. Der Strafrahen beträgt **bis € 25.000**.

Hinweis: im Hinblick auf die zu erwartenden technischen und organisatorischen Schwierigkeiten bei der Umstellung auf eine elektronische Registrierkasse ist von Seiten der Politik angekündigt, von der Festsetzung der Strafen wegen Nichtverwendung einer Registrierkasse im ersten Halbjahr 2016 abzusehen. Eine entsprechende Regelung bleibt abzuwarten.

JOURNAL

AUSGABE 4/2015

REGISTRIERKASSENPLICHT AB
1.1.2016

Betriebe müssen ab 1.1.2016 grundsätzlich alle Barumsätze **einzel**n mit einer elektronischen Registrierkasse (oder einem anderen elektronischen Aufzeichnungssystem) aufzeichnen. Um diese Aufzeichnungen auch gegen Manipulationen zu schützen, ist ab 1.1.2017 die Registrierkasse mit einer entsprechenden Sicherheitseinrichtung auszustatten.

Betroffen sind all jene Betriebe, die einen Jahresumsatz von **mehr als € 15.000** und davon **über € 7.500 als Barumsätze** erzielen. **Achtung:** der Begriff „**Barumsätze**“ umfasst nicht nur alle Umsätze, bei denen die Gegenleistung nach dem landläufigen Verständnis mit physischem Bargeld, sondern auch jene Umsätze, wo die Bezahlung mit Bankomat- und Kreditkarten, Barschecks, Gutscheinen, Bons und Geschenkmünzen erfolgt. Nicht darunter fallen Zahlungen, die per Erlagschein oder e-Banking getätigt werden.

Die Grenzbeträge von € 15.000 bzw € 7.500 sind als Nettobeträge zu verstehen.

Werden die entsprechenden Umsatzgrenzen in einem UVA-Zeitraum erstmals überschritten, dann **tritt die Registrierkassenpflicht** sehr rasch **ein**, nämlich mit Beginn des viertfolgenden Monats (nach Ende des Voranmeldungszeitraums des erstmaligen Überschreitens). Das heißt, ab Überschreiten der Umsatzgrenzen gibt es nur eine kurze „Schonfrist“ zur Anschaffung und Implementierung einer Registrierkasse.

Beispiel: Beim erstmaligen Überschreiten der Umsatzgrenzen im März 2016, ist ab 1. Juli 2016 eine Registrierkasse zu verwenden.

Achtung: Laut den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ist für die Berechnung auch das erstmalige Überschreiten im Jahr 2015 maßgebend. Werden die Umsatzgrenzen zB im November 2015 überschritten besteht Registrierkassenpflicht ab 1. März 2016.

Um die Unveränderbarkeit der Umsätze sicherzustellen, sind die Registrierkassen **ab 1.1.2017** mit einer speziellen **technischen Sicherheitseinrichtung** auszustatten bzw nachzurüsten. Diese Sicherheits-einrichtung muss mit Hilfe einer kryptografischen Signatur die einzelnen Umsätze sicher speichern. Jede Registrierkasse ist über FinanzOnline zu registrieren und erhält eine eigene **Kassenidentifikationsnummer**.

Technische Details sind in der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS SV) geregelt.

INTERESSANT

Ein Blick über die Grenze nach **Ungarn** zeigt, dass für in Ungarn registrierte Unternehmen bereits ab 1.1.2016 neue Anforderungen an die Rechnungsausstellung eingeführt werden.

Das Fakturierungsprogramm muss über eine selbständige, in das Programm eingebaute Funktion „**Datenübermittlung zur steuerbehördlichen Kontrolle**“ verfügen.

NEUE ÖFFNUNGSZEITEN FINANZÄMTER

Ab 2. November 2015 gelten neue Öffnungszeiten bei den Finanzämtern. Auch die Telefonnummern wurden österreichweit vereinheitlicht.

Neue Öffnungszeiten der Finanzämter

Wochentag	Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt	alle anderen Standorte
Montag	07:30 - 15:30	07:30 - 12:00
Dienstag	07:30 - 15:30	07:30 - 12:00
Mittwoch	07:30 - 12:00	07:30 - 12:00
Donnerstag	07:30 - 17:00	07:30 - 15:30
Freitag	07:30 - 12:00	07:30 - 12:00

Ab 2. November 2015 ist das telefonische Auskunftsservice des Finanzamtes österreichweit für Unternehmer einheitlich unter +43 (0)50 233 333 erreichbar!

STEUERLICHE FÖRDERUNG DER KOSTEN FÜR DIE REGISTRIERKASSE

Das BMF rechnet mit Kosten für die Anschaffung bzw. Umrüstung einer „einfachen“ Registrierkasse inklusive Sicherheitssystem von € 400 bis € 1.000.

Eine Prämie iHv. € 200 für Anschaffungen zwischen 1.3.2015 und 31.12.2016 sowie die sofortige Absetzbarkeit des Aufwands als Betriebsausgabe sollen die Kosten der Anschaffung abfedern.

VORSCHAU 2016

SV-Werte ab 2016

Hier eine erste Vorschau auf die **wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2016**. Aufgrund der Steuerreform 2015/16 erhöht sich die monatliche Höchstbeitragsgrundlage für 2016 zusätzlich zur „normalen“ jährlichen Aufwertung noch außerordentlich um € 90,00.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 4.860,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 9.720,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 5.670,00
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	€ 31,92
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 415,72

Die **Auflösungsabgabe** bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung beträgt € 121,00 im Jahr 2016 (2015: € 118,00).

Sachbezugswert für Zinersparnis

Übersteigt der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt den Betrag von € 7.300, dann ist für den übersteigenden Betrag die Zinersparnis ab **1.1.2016 mit 1,0%** als Sachbezug zu bewerten. Vom Arbeitnehmer bezahlte Zinsen werden in Abzug gebracht.

BELEGERTEILUNGSPFLICHT AB 1.1.2016



TIPP: Der Beleg muss nicht unbedingt in Papierform ausgehändigt werden. Auch ein elektronischer Beleg kann ausgestellt werden, allerdings muss dieser unmittelbar nach der Zahlung zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich zur Registrierkassenpflicht besteht für jeden Unternehmer (bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten erst ab 1.1.2017) **ab 1.1.2016 die Belegerteilungspflicht**. Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräume mitzunehmen. Eine Verletzung der Entgegennahme- und Mitnahmepflicht ist nicht strafbar.

Der Beleg muss ab **1.1.2016** folgende Angaben enthalten:

- Eindeutige Bezeichnung des leistenden Unternehmens,
- fortlaufende Nummer zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles,
- Datum der Belegausstellung,
- Menge/handelsübliche Bezeichnung,
- Betrag der Barzahlung.

Ab **1.1.2017** sind noch zusätzliche Angaben erforderlich: Kassenidentifikationsnummer, Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, maschinenlesbarer Code (zB QR-Code) zur Überprüfung der Signatur.

Schenkungs-meldungen

Wird eine Immobilie unter Zurückbehaltung des Wohnrechtes geschenkt, hat keine Schenkungsmeldung für das Wohnrecht zu erfolgen. Wird das Wohnrecht einem Dritten unentgeltlich weiter übertragen, ist eine Schenkungsmeldung zu erstatten, wenn die Freigrenzen überschritten werden.

Wird ein Geldbetrag zum Ankauf einer Immobilie geschenkt, liegt eine mittelbare Grundstücksschenkung vor, für die keine Schenkungsmeldung abzugeben ist. Kommt der Wohnungskauf nicht zustande und soll das Geld für einen späteren Kauf verwendet werden, ist nachträglich eine Schenkungsmeldung zu machen.

MIETVORSCHREIBUNG UND FORTLAUFENDE NUMMIERUNG

Bei der Ausstellung von Vorschriften auf Grund von Dauerschuldverhältnissen, wie Miet-, Pacht- und Wartungsverträgen oder ähnlichen Leistungen, besteht die Möglichkeit der Ausstellung einer sogenannten „Dauerrechnung“.

Bei diesen Rechnungen kann die Angabe des Leistungszeitraumes in der Weise erfolgen, dass der Beginn des Leistungszeitraumes mit dem Zusatz angeführt wird, dass die Vorschreibung (= Dauerrechnung) bis zum Ergehen einer neuen Vorschreibung gilt.

Da diese Dauerrechnungen den Zeitraum der Nutzungsüberlassung (zB Monat) für einen Vorsteuerabzug nicht ausreichend konkretisieren, müssen laut einer VWGH-Entscheidung die fehlenden Rechnungsmerkmale (in diesem Fall der Zeitraum) auf diesbezüglich ergänzenden Dokumenten enthalten sein.

Für den Vorsteuerabzug ist somit der Zahlungsbeleg, oder bei Nichtbezahlung eine Zahlungsaufforderung, mit Angabe des Abrechnungszeitraumes unbedingt notwendig.